

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 74=94 (1928)

Heft: 9

Artikel: Nachrichtendienst im Inf. Bat.

Autor: Lüthy, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern nur ein mehr oder weniger großer Prozentsatz, wird die Wahrscheinlichkeit, mit einem Geschöß ins Tankinnere zu gelangen, bedeutend kleiner als die Treffwahrscheinlichkeit an sich. Aus diesem Grunde soll wenigstens jedes Geschöß, das den Panzer wirklich durchschlägt, unter allen Umständen hinreichende Wirkung haben. Diese kann in Spreng-, Splitter-, Gas-, Brand-, Säure- und Rauchwirkung liegen. Am schwierigsten dürfte der Schutz gegen Spreng- und Splitterwirkung sein. Als Geschöß kommt somit eine Panzergranate in Frage, die vor allem eine kräftige Spreng- und Splitterwirkung ergibt, welche durch Gas-, Brand- und Rauchentwicklung unter Umständen verstärkt werden kann.

Ich halte die Wirkung, wie sie z. B. eine Handgranate aufweist, für ein Minimum. Unter 0,5 kg Geschößgewicht sollte nicht gegangen werden¹⁾. Ich möchte im Gegenteil, um die durchgreifende Wirkung möglichst wenig von Zufällen abhängig zu machen, eher noch etwas höhergehen, z. B. auf 0,7 kg.

Für Panzergeschosse muß mit einer Querdichte von 14 gerechnet werden. Ein Geschößgewicht von 0,7 kg ergibt somit ein Kaliber von rund 37 mm²⁾. Die Anfangsgeschwindigkeit kann bei 15 mt. Mündungswucht 650 m/sec. betragen. (Schluß folgt.)

Druckfehlerberichtigung.

Im Artikel „Zielfehler“ in Nr. 8, Seite 426, ist bei *Figur 3* die Zeichnung verkehrt gedruckt, sodaß die beigesetzten Worte und Zahlen nicht dazu stimmen. Der aufmerksame Leser wird das Versehen leicht berichtigen können. Redaktion.

Nachrichtendienst im Inf.Bat.

Von Oberleutnant *W. Lüthy*, Füs.-Kp. III/67, Innertkirchen.

Seit dem Jahre 1923 hat die Tätigkeit der Nachrichtenleute angefangen, bei den militärischen Uebungen in den Wiederholungskursen eine Rolle zu spielen. Anfänglich wurden die Nachrichtenleute von den Kp.-Kdten scheinbar angesehen, da diese nur ungern von den schwachen Kp.-Beständen noch Mannschaften für Spezialdienste zur Verfügung stellten. Dann sind die Ansichten über die Art der Verwendung und Ausbildung bis heute noch sehr verschieden. Ein lächerlicher Bureau-

¹⁾ Es sei hier noch bemerkt — ohne daß diesem Punkt zu große Bedeutung beigemessen wird — daß die Petersburgerkonvention vom 11. 12. 1868 Sprenggeschosse unter 0,4 kg Gewicht verbietet. Somit wären Geschosse unter ca. 3 cm Kaliber unzulässig.

²⁾ Auch Justrow hält in seinem Aufsatz: Wie bekämpft man Tank-Ziele etc. (Heerestechnik 1/3/1928) das 37 mm-Kaliber für die unterste mögliche Grenze einer Tankabwehrwaffe.

kratismus begann sich vielerorts breit zu machen; es wurden Hilfsmittel herbeigezogen, die nicht zur Ausrüstung der Armee gehörten; die Sache wurde zum Selbstzweck gemacht und ihr dadurch geschadet.

Es sei mir, der ich während 5 Jahren die Aufgabe hatte, mich als Nachrichtenoffizier (N. O.) des Bat. 67 zu betätigen, gestattet, meine Ansichten hierüber rein vom praktischen Standpunkte der unteren Führung aus zu äußern.

Aufgabe und Verwendung der Nachrichtenleute.

Der allgemeine Zweck des Nachrichtendienstes ist in den §§ 99 ff. des F. D. 1927 festgelegt und bekannt; er läßt sich sinngemäß auch auf den kleinen Maßstab des Bat. reduzieren.

Der N. O. des Bat. organisiert und überwacht das gesamte Verbindungs- und Nachrichtenwesen im Rahmen des Bat.; seine Aufgabe ist demnach eine dreifache:

1. Eine rein *organisatorische*, das Einrichten der Verbindungen;
2. Eine *taktische*, das rechtzeitige Bereitstellen der erforderlichen Meldungen, um ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit dem Reg.-Kdo., den Nachbartruppen und der Art. zu erreichen;
3. Eine *registrierende*, die eine spätere Rekonstruktion der Aktion ermöglicht.

Die Arbeit des N. O. ist während der Gefechte derart groß, daß der N. O. alles daran setzen muß, seine Mannschaft so eingeübt zu haben, daß nach dem Befehl zur Erteilung der Verbindungen die Sache von selbst geht und er persönlich die nötige Konzentration zur Lösung der zweiten Aufgabe finden kann.

Organisation.

Im Prinzip werden Verbindungen von rückwärts nach vorwärts erstellt. Es enden also beim Bat.-Kdo. im allgemeinen die folgenden Verbindungen, deren Erstellung und Ueberwachung *nicht* Sache des Bat.-N. O. ist:

1. Läuferlinie vom Reg., erstellt durch den Reg.-N. O.;
2. Telephonlinie des Reg., erstellt durch den Ord.-Of.;
3. Telephonlinie der Art., erstellt durch die Art.

Dieser Verbindungen nach rückwärts und via Reg.-Zentrale nach den Seiten kann sich der Bat.-N. O. bedienen. Ist eine solche Verbindung außer Funktion, so muß der Bat.-N. O. mit seinen Leuten einspringen und die Verbindung aufsuchen.

Die Verbindungen im Rayon des Bat. sind je nach der Aufgabe, der das Bat. gegenübersteht, verschieden. Ob sich das Bat. in dem mobilen Zustand des Angriffs oder dem mehr stationären Zustand der Verteidigung befindet, ist für die Organisation der Verbindungen von Bedeutung.

Vor jeglicher Schematisierung muß man sich im Verbindungswesen hüten. Verbindungen sollen je nach Bedarf dem Fall angemessen erstellt werden. Wie später gezeigt wird, reicht die zur Verfügung stehende

Mannschaft im äußersten Fall etwa zu 4 Verbindungen aus, was vollauf genügt.

Die Aufgabe im Verbindungs- und Nachrichtendienst des Bat. ist, wie schon aus dem Wortlaut hervorgeht, eine doppelte:

1. Die *Erstellung der Verbindungen* zwischen dem Bat.-Kdo. und den Kp.-Kdi. zur Uebermittlung der Befehle und Meldungen.

In der Regel handelt es sich um 2—3 Verbindungen, da sich die Kdten der Reserve und der Mitr.-Kp. meist in unmittelbarer Nähe des Bat.-Kdo's. aufhalten und ohne Verbindungsmittel direkt zu erreichen sind.

2. a) Die *eigentliche Aufgabe des Nachrichtendienstes*, d. h. die selbsttätige Rückmeldung an das Bat.-Kdo. über die Vorgänge bei den Kpen.

Die Rückleitung dieser Meldungen wird zweckmäßig durch die Verbindungen unter 1. erreicht; es können dieselben Leute hiezu Verwendung finden, da es sich in der Regel nur um eine Ergänzung der lückenhaften Meldungen der Kp.-Kdi handelt; denn begreiflicherweise haben die Kp.-Kdten in den kritischen Situationen anderes zu tun, als Meldungen zu schreiben.

2. b) *Besondere Aufgaben des Nachrichtendienstes* können sein: Beobachtung der Vorgänge beim Gegner.

Beobachtung der Verbindungen mit den Nachbartruppen bei sehr coupiertem Gelände.

Ersatz für ausfallende Verbindungen bis zu deren Wiederherstellung. (Ich erinnere mich eines Falles bei Attikon, wo die Verbindung mit der eigenen Art. interimweise durch Läufer zum Art.-Tel. im Nachbarabschnitt geschah.)

Abklärung brennender Fragen, die im Verlaufe einer Aktion aus anderen Meldungen nicht möglich war. (So war beim Angriff auf den Zinnberg im Jahre 1924 das weitere Vorgehen des Bat. 67 von der Einnahme eines feindlichen Stützpunktes im Nachbarabschnitt rechts abhängig, und dies mußte abgeklärt werden.)

Aus diesen vielseitigen Aufgaben, die durch die vorstehenden Beispiele noch nicht erschöpft sind, ergibt sich für den N. O. als Wegleitung: *Sparsames Verausgaben der Patr. Keine Schablone*. Die Patr. sollen wie Telephonlinien mit einem geeigneten Beobachter beliebig verwendet werden können.

Zwei Punkte verdienen bei der ganzen Organisation hervorgehoben zu werden, weil erfahrungsgemäß oft dagegen gesündigt wird:

Die Kp.-Kdten sollten soviel praktischen Sinn haben, daß sie von den erstellten Verbindungen Gebrauch machen und nicht auf eigene Faust Leute in der Welt herumschicken, die dann der Kp. auf lange Zeit verloren gehen.

Ferner dürfen die Nachrichtenleute in gar keinem Fall als Patr. gegen den Feind verwendet werden; das ist Sache der Kpen.; solche Verwendung der Nachrichtenleute würde das Verbindungswesen nur

desorganisieren und die reduzierte Mannschaft im kritischen Moment überlasten.

Entsprechend den Aufgaben, braucht es für den Nachrichtendienst zweierlei Mannschaft:

1. Die eigentlichen *Aufklärer*, intelligente, geistig gewandte Leute, schreibgeübt, mit einigen Fähigkeiten zur Herstellung einfacher Krokis.

Diese Leute sind besonders gut auszuwählen und in einer Korpskontrolle festzuhalten; zur Ausbildung sind jeweils jüngere Leute in genügender Anzahl beizuziehen, um dem Wechsel und Abgang im Laufe der Jahre die Wage zu halten.

2. Die *Läufer*, körperlich gute und vor allen Dingen sehr zuverlässige Leute.

Das Element zur Aufklärung ist die *Aufklärungspatr.*, bestehend aus 1 Führer (Uof. oder Gefreiter), 1—2 Aufklärern und einer Anzahl Läufer je nach Bedeutung der Patr. und der Meldelänge.

Normalerweise hat eine Patr. in einem Kp.-Abschnitt einen Bestand von 6 Mann; hievon ist ein Aufklärer beim Kp.-Kdten. als Befehlsübermittler, der ebenfalls die Meldungen des Kp.-Kdten als Diktat entgegennimmt. Ein Aufklärer rapportiert von sich aus; er wird daher seinen Standort selbst wählen müssen; seine Meldungen gehen jedoch mit denselben Läufern zurück, wie die „offiziellen“ Meldungen des Kp.-Kdten.

Als kleinste Patr. für Sonderaufgaben genügen 1 Aufklärer und 1—2 Läufer.

Unweit des Standortes des Bat.-Kdos. liegt in Deckung die *Meldesammelstelle* (M. S. St.), in welche die sämtlichen Läuferverbindungen und Telephonlinien einmünden (Total im Maximum ca. 6—7). Sie setzt sich zweckmäßig zusammen aus:

1 Uof. als Chef;

1 Befehlsempfänger und Wegweiser auf der Meldeaxe;

1 Mann zur Registrierung der Meldungen, Notierung der Ankunfts- und Abgangszeiten auf den Meldungen, eine Operation, die in ein paar Sekunden erledigt ist;

3 Mann zur Entgegennahme von Diktat-Befehlen, Erstellung des Gefechtskrokis, Führung des Gefechtsjournals (Notierung der Tf.-Befehle);

Einer Anzahl Läufer.

Der Chef der M. S. St. ist für reibungsloses Funktionieren der Verbindungen, für absolute Ruhe und gefechtsmäßiges Verhalten der Mannschaft verantwortlich; er organisiert das Verlegen der M. S. St.

Nunmehr fragt es sich, mit wieviel Mannschaft im Minimum auszukommen ist, so daß einerseits die Kpen. möglichst wenig geschwächt und andererseits die Verbindungen garantiert werden können.

Seinerzeit wurde befehlsweise festgelegt, daß *pro Füs.-Kp.* 2 Gruppen für den Nachrichtendienst zur Verfügung zu stellen seien. Diese Zahl hat sich im Laufe der letzten Jahre bewährt. Es würden

total zur Verfügung stehen 48 Mann, davon werden zum Reg.-N. O. zur Erstellung seiner Verbindungen abkommandiert 2 Gruppen = 16 Mann, so daß dem Bat.-N. O. zur Erfüllung seiner Aufgaben 32 Mann zur Verfügung stehen. Es lassen sich daraus 3—4 Patr. und eine M. S. St. organisieren.

Während des Marsches befindet sich der Nachrichtentrupp geschlossen unter Leitung des N. O. am besten hinter der Spitzen-Kp. Bei der Entwicklung des Bat. marschieren die einzelnen Aufklärungspatr. mit den Kampf-Kpen. (wobei vor dem Abmarsch die Festlegung der Zeit und der Meldeaxe unerlässlich ist).

Der Bat.-N. O. hat den sämtlichen Befehlsausgaben des Bat. und Reg. beizuwohnen, wenn von ihm während des Gefechtes ein richtiges taktisches Verhalten gefordert werden soll. Hierzu ist es selbstverständlich, daß, da er nicht beritten ist, zu seiner Ausrüstung ein Fahrrad gehört, ein Verlangen, das unbedingt erfüllt werden muß, denn die Befehlsempfänge, wenn sie auch manchmal nur an der Spitze des Bat. stattfinden, und die darauf folgende Befehlserteilung an die Truppe dürfen nicht durch langes Hin- und Zurücklaufen verzögert werden.

Ausbildung in den W. K.

Als rationellste Art der Ausbildung hat sich mir folgendes ergeben.

Sogleich bei der Mobilmachung werden die erforderlichen Gruppenführer und die zur Ausbildung als Aufklärer vorgesehenen Leute aus den Kpen ausgezogen. Sie bleiben während des ganzen Dienstes bei einander, haben eigenes Quartier und werden mit dem Stab verpflegt. Denn die Uebungen mit diesen Leuten können niemals mit den Tagesprogrammen der sämtlichen Füs.-Kpen. in Einklang gebracht werden. Nur auf diese Art ist es möglich, die Leute tüchtig in der Hand zu haben und vollständig auszubilden.

Die Ausbildung der *ersten Woche* umfaßt:

A. *Technische Ausbildung* (Organisation, Kartenlesen, Melde-schreiben, Krokieren, angewandte Uebung hinter exerzierenden Kpen, gefechtsmäßiges Verhalten, Organisation von M. S. St.).

B. *Soldatische Ausbildung*. Analog derjenigen in den Kpen.

Den Leuten einen gewissen Korpsgeist beizubringen, schadet nichts; nur soll er sich darin äußern, daß die Mannschaft durch stramme, soldatische Haltung hervorsticht; einer „Verbummelung“, zu der die „Herren Spezialisten“ immer gerne neigen, muß scharf entgegengetreten werden.

Zu den Gefechtsübungen der *zweiten Woche* wird die Mannschaft durch Beiziehung der Läufer aus den Kpen auf den vollen Bestand gebracht.

Besondere Kenntnisse müssen von den Läufern nicht verlangt werden; eine kurze Orientierung genügt vollauf.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß sich das Aufstellen von Relais-Linien als sehr unzweckmäßig (z. B. bei Nacht oder im Wald

bei Bewegung) und höchstens in stabilen Verhältnissen als anwendbar erwiesen hat; besser ist das Abschicken der einzelnen Läufer auf die vorgängig festgelegte Meldeaxe.

Mit vorstehendem Artikel hoffe ich einen Beitrag zur Detailorganisation des Nachrichtenwesens im Bat. geleistet zu haben, der hauptsächlich die praktische Lösung der Ausbildungsfrage zum Zweck hätte.

Beschwerdeentscheid des Eidg. Militärdepartements vom 22. August 1928 in Sachen Meuterei in der Füs.Kp. III/84.¹⁾

I.

Am 26. April 1928 hat der Kommandant des Infanterieregimentes 34 gegen einen Großteil der Mannschaft der damals im Wiederholungskurs stehenden Füsilierkompagnie III/84 wegen der gleichen Tags in der Kompagnie vorgekommenen Gehorsamsverweigerung eine militärgerichtliche Voruntersuchung angeordnet.

Am 12. Mai 1928 erstattete der Untersuchungsrichter dem Auditor des Divisionsgerichtes 6 A Bericht über die durchgeführte Untersuchung, und am 29. Mai 1928 entschied der Oberauditor, nachdem er, gestützt auf die Voruntersuchungsakten, festgestellt hatte, daß der gesetzliche Tatbestand der Meuterei (Art. 63 des Militärstrafgesetzes) erfüllt sei, disziplinarische Erledigung des Falles. In den Motiven dieses Entscheides heißt es: „Vom objektiven Standpunkt aus erscheint der Fall keineswegs als ein leichter, so daß eine Beurteilung des Tatbestandes lediglich von dieser Seite aus zu einer Ueberweisung der Beschuldigten an das Gericht führen müßte. Allein das neue Militärstrafgesetz legt im Gegensatz zum früheren Recht bei der Strafzumessung das Hauptgewicht auf die subjektive Seite, d. h. auf das Verschulden des Täters. Betrachtet man den Fall unter diesem Gesichtspunkte, so erscheinen die inkriminierten Handlungen in einem bedeutend mildern Lichte.“

II.

Mit Ueberweisung der Akten durch das Eidg. Militärdepartement am 5. Juni 1928 an das Kommando der 6. Division wurde das Disziplinarstrafverfahren eingeleitet. Bataillons- und Regimentskommandant leiteten die Sache an den Brigadekommandanten weiter, da das ihnen angemessen scheinende Strafmaß, das sie beantragten, ihre Strafkompetenz überschritt. Unter Berufung auf Art. 207 des Militärstrafgesetzes setzte der Divisionskommandant die Strafe schließlich auf 12 Tage scharfen Arrests fest und eröffnete sie mit eingeschrie-

¹⁾ Die Redaktion glaubt ihre Leser über diese höchst bedauerliche Angelegenheit nicht besser orientieren zu können, als dadurch, daß sie diesen Entscheid ohne Kommentar abdruckt. Redaktion.